

Geschäftsverzeichnisnr. 2285
Urteil Nr. 41/2003 vom 9. April 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 99.417 vom 3. Oktober 2001 in Sachen V. Loseke Nembalemba und der VoG Fédération des étudiants francophones de Belgique gegen die « Université libre de Bruxelles » (ULB) und die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 6. November 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, daß er die Entscheidungen der Ausschüsse für die Aushändigung der Zeugnisse für das Studium der Zahnheilkunde, die innerhalb der Lehranstalten des freien Unterrichtswesens gegründet worden sind, gemäß Artikel 11 § 7 des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade aus dem Begriff der Verwaltungsbehörde und somit aus der Zuständigkeit des Staatsrats ausschließt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Staatsrat legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstößt, indem er « dahingehend ausgelegt wird, daß er die Entscheidungen der Ausschüsse für die Aushändigung der Zeugnisse für das Studium der Zahnheilkunde, die innerhalb der Lehranstalten des freien Unterrichtswesens gegründet worden sind, gemäß Artikel 11 § 7 des Dekrets vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade aus dem Begriff der Verwaltungsbehörde und somit aus der Zuständigkeit des Staatsrats ausschließt ».

B.2.1. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt:

« Art. 14. § 1. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter

Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

§ 2. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Kassationsklagen gegen die von den Verwaltungsrechtsprechungsorganen in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in Streitsachen wegen Gesetzesübertretung oder wegen des Verstoßes gegen wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften. In diesem Fall befindet sie nicht über die Hauptsache.

§ 3. Wenn eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehalten ist und nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab Datum der von einem Beteiligten zu diesem Zweck notifizierten Inverzugsetzung keine Entscheidung getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen der Behörde einer zurückweisenden Entscheidung entspricht, gegen die Berufung eingelegt werden kann. Diese Bestimmung tut den Sonderbestimmungen, die eine andere Frist festsetzen oder mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden, keinen Abbruch. »

B.2.2. Der durch Artikel 16 § 2 des Programmdekrets vom 24. Juli 1997 eingefügte Artikel 11 § 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade bestimmt:

« § 7. Zum Studium des zweiten Zyklus, in dem der akademische Grad eines Lizientaten der Zahnheilkunde erreicht wird, werden nur die Inhaber eines akademischen Grades eines Kandidaten in der Zahnheilkunde zugelassen, die am Ende eines ersten Zyklus eine Bescheinigung erhalten haben, in der das günstige Gutachten eines Ausschusses angeführt wird, der zu diesem Zweck in jeder der Studiengänge auf dem Gebiet der Zahnheilkunde organisierenden Universitätseinrichtungen zusammengesetzt wurde.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Studenten, die vor dem akademischen Jahr 1997-1998 ein Studienjahr des ersten Zyklus in der Zahnheilkunde erfolgreich abgeschlossen haben. »

B.3.1. Der Ausschuß für die Aushändigung der Zeugnisse für das Studium der Zahnheilkunde, von dessen Entscheidungen eine vor dem Staatsrat angefochten wird, ist ein Organ, das gemäß dem o.a. Artikel 11 § 7 des Dekrets vom 5. September 1994 gegründet worden ist.

Entsprechend dieser Bestimmung wird an jeder das Studium der Zahnheilkunde organisierenden Universität ein solcher Ausschuß eingesetzt.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern des Lehrpersonals der betreffenden Universität und aus zwei Mitgliedern der jeweils zwei anderen den Grad der Kandidatur der Zahnheilkunde verleihenden Universitätseinrichtungen. Die Bezeichnungen erfolgen jährlich durch die Regierung, und zwar auf ein gleichlautendes Gutachten jeder Universitätseinrichtung hin (Artikel 14*decies*). Der Ausschuß händigt Zeugnisse aus an Studenten, deren Gesamtanzahl sowie die Verteilung über die drei Universitätseinrichtungen die Regierung entsprechend einer im Dekret (Artikel 14*nonies*) vorgesehenen Berechnungsweise festlegt. Des weiteren sieht das Dekret noch vor, daß der Ausschuß eine Sitzung pro Jahr abhält und daß er die Studenten, deren Kandidaturen gemäß den im Dekret (Artikel 14*undecies*) vorgesehenen Voraussetzungen eingereicht werden, entsprechend den Punkten einstuft, die er ihnen aufgrund einer im Dekret (Artikel 14*duodecies*) festgelegten Berechnungsweise zuerkennt.

B.3.2. Der Dekretgeber hat somit für alle Studenten der Zahnheilkunde eine Gleichbehandlung bezüglich der Zulassungsmöglichkeit zum zweiten Studienzyklus vorgesehen, und zwar unabhängig davon, ob sie an einer freien Universität oder an einer Gemeinschaftsuniversität studieren.

Artikel 24 § 4 der Verfassung, der die Gleichheit zwischen den Studenten garantiert, würde verletzt werden, wenn die Ausschüsse die Verdienste der Studenten je nach der rechtlichen Beschaffenheit der Universität, an deren Lehrgängen sie teilnehmen, unterschiedlich beurteilen würden.

B.4. Aus der präjudiziellen Frage wird jedoch ersichtlich, daß die Studenten einer Gemeinschaftsuniversität das bindende ungünstige Gutachten des Ausschusses vor dem Staatsrat anfechten können, während die Studenten einer freien Universität sich nicht an den Staatsrat wenden könnten, weil der Ausschuß, dessen solch geartetes Gutachten sie anfechten, innerhalb einer Universität eingesetzt worden ist, die keine Verwaltungsbehörde ist.

B.5. Obgleich die Gleichbehandlung der Studenten der Ausgangspunkt ist, ermöglicht Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung, vorausgesetzt, diese findet ihre Grundlage in den Charakteristika, die den Organisationsträgern eigen sind.

Eins dieser Charakteristika ist die rechtliche Beschaffenheit der Organisationsträger, die im freien Unterricht privatrechtliche Rechtspersonen oder Einrichtungen sind und im offiziellen Unterricht öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder Einrichtungen.

B.6. Diese Unterschiede rechtfertigen den Ausschluß der Zuständigkeit des Staatsrats für die Streitfälle, die aus den vertraglichen Beziehungen einer freien Universität, u.a. aus den Beziehungen zwischen ihr und ihrem Personal, entstehen. Die rechtliche Beschaffenheit der Universität, innerhalb deren der durch das Dekret vom 5. September 1994 gegründete Ausschuß eingesetzt wird, wirkt sich jedoch weder in irgendeiner Weise auf die von diesem Ausschuß zu erstellenden Gutachten aus noch auf die Klagen, die die Anfechtung von deren Gesetzlichkeit ermöglichen. Daraus ergibt sich, daß die Studenten der freien Universitäten anders behandelt werden als die Studenten der Gemeinschaftsuniversitäten, ohne daß diesem Unterschied eigene Charakteristika der Träger, die den betreffenden Unterricht organisieren, zugrunde liegen.

B.7. Die Studenten einer freien Universität können sich zwar an die ordentlichen Gerichte wenden, die sich manchmal für zuständig gehalten haben, eine Gesetzlichkeitskontrolle über die Entscheidungen auszuüben, die durch in Einrichtungen des freien Unterrichts gegründete Behörden getroffen worden sind. Die Untersuchung solcher Klagen erfolgt aber nicht inquisitorisch und führt zu Entscheidungen, die, anders als die Urteile des Staatsrats, nur relativ rechtskräftig sind.

B.8. Daraus ergibt sich, daß die präjudizielle Frage in der darin vorgeschlagenen Auslegung bejahend beantwortet werden muß, da diese Interpretation dazu führt, zwei Kategorien von Studenten ohne zulässige Rechtfertigung unterschiedlich zu behandeln.

B.9. Der Hof stellt jedoch fest, daß der gemäß dem Dekret vom 5. September 1994 innerhalb der ULB gegründete Ausschuß als Verwaltungsbehörde gelten kann.

Er ist nämlich auf Initiative der öffentlichen Hand gegründet worden. Die von ihm erstellten Gutachten und die Zeugnisse, in die diese Gutachten aufgenommen werden, sind bindend für die Betroffenen und für Dritte, denn sie könnten der Gemeinschaftsuniversität

entgegengehalten werden, an der der Student, der ein ungünstiges Gutachten erhalten hat, sich würde immatrikulieren wollen, um am zweiten Zyklus seines Studiums der Zahnheilkunde teilzunehmen.

Übrigens - und ohne daß solches bestimmend ist - untersagen die ungünstigen Gutachten des Ausschusses, zum zweiten Zyklus zwecks Erreichung des akademischen Grades eines Lizentiaten der Zahnheilkunde, der den Zugang zu einem gesetzlich geregelten Beruf ermöglicht, zugelassen zu werden.

B.10. In dieser Interpretation, der zufolge der durch Artikel 11 § 7 des Dekrets vom 5. September 1994 innerhalb der ULB gegründete Ausschuß als Verwaltungsbehörde qualifiziert wird, muß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er dem Studenten einer freien Universität nicht einräumt, vor dem Staatsrat die Gutachten anzufechten, die durch den innerhalb dieser Universität gemäß Artikel 11 § 7 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade gegründeten Ausschuß für die Aushändigung der Zeugnisse für das Studium der Zahnheilkunde erstellt werden.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, daß sie dem Studenten einer freien Universität ermöglicht, die durch diesen Ausschuß erstellten Gutachten vor dem Staatsrat anzufechten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in Abwesenheit der gesetzmäßig verhinderten Richter A. Alen und J.-P. Moerman.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior